

RS UVS Niederösterreich 1993/01/14 Senat-KO-91-069

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.01.1993

Rechtssatz

Die Ausnahmebestimmung des §7 Abs2 Z2 Mutterschutzgesetz ist nur anzuwenden, wenn die wöchentliche Ruhezeit für die gesamte Belegschaft auf einen bestimmten Werktag fällt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at